



GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

VERSION 01.01.2025

Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 3. Dezember 2022 folgende Verordnung:

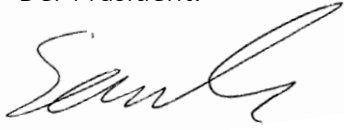
	Art. 1
Wiederkehrende Grundgebühren	¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet. Sie beträgt pro LU <ul style="list-style-type: none">- für die ersten 50 LU CHF 6.50- für die weiteren 100 LU CHF 4.50- für jede weitere LU CHF 3.60 Es werden in jedem Fall mindestens 15 LU pro Eigentümer berechnet.
	² Für Viehtränken werden 0 LU berechnet.
Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zu einem Jahresbezug von 3'000 m ³ CHF 1.00/m ³ für jeden weiteren m ³ CHF 0.75/m ³
	Art. 2
Zählermiete Nebenzähler	Die jährliche Zählermiete beträgt Fr. 25.- pro Nebenzähler
	Art. 3
Bezüge über mobilen Wasserzähler	Die Verbrauchsgebühr beträgt <ul style="list-style-type: none">bis zu einem Tagesbezug von 20 m³ Fr. 5.00/m³für Bezüge über 20 m³ Fr. 12.00/m³
	Art. 4
Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 erhoben
	Art. 5
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig.
	Art. 6
Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Gemeinderat Wileroltigen an seiner Sitzung vom 11. August 2025 beschlossen.

GEMEINDERAT WILEROLTIGEN

Der Präsident:



Hinnerk Semke

Die Sekretärin:



Regula Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 21. August 2025.